

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2015		
Beratungspunkt	<b>Erddeponie der Stadt Hüfingen auf Gemarkung DS-Neudingen - öffentlich-rechtliche Vereinbarung</b>		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-085/14	Sitzung TA-Ö	Datum 01.07.2014

Erläuterungen:

Die Stadt Hüfingen plant, die bestehende Erddeponie „Strangen“ auf der Gemarkung Neudingen wieder zu aktivieren und zu erweitern. In der Sitzung vom 01.07.2014 hat der Technische Ausschuss seine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben der Stadt Hüfingen unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Den Donaueschinger Bürgerinnen und Bürger muss die Möglichkeit zur Anlieferung von Erdaushub, auch in Kleinmengen, eingeräumt werden.
2. Mit der Stadt Hüfingen ist eine Vereinbarung über die Instandsetzung der für die Erschließung benutzten städtischen Wirtschaftswege abzuschließen. Nach Abschluss der Verfüllung muss der landwirtschaftliche Zufahrtsweg neu ausgebaut werden.
3. Der Deponiebetreiber muss der Genehmigungsbehörde eine Haftpflichtversicherung mit Nachwirkungsklausel vorlegen.
4. Die Punkte 1 bis 3 müssen als Auflage in die behördliche Genehmigung aufgenommen werden.

Der Betrieb einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Hüfingen auf Gemarkung Donaueschingen muss im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zwischen beiden Städten vereinbart werden. Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtbehörde. Die zum Betrieb der Erdaushubdeponie notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. In diese Vereinbarung wurden die vom Technischen Ausschuss geforderten Auflagen aufgenommen. Einwohner der Stadt Donaueschingen einschließlich Ortsteile können die Deponie der Stadt Hüfingen nutzen. Gleiches gilt für in Donaueschingen einschließlich Ortsteile ansässige Unternehmen (§ 1 der Vereinbarung). Der vom Technischen Ausschuss geforderte Nachweis einer Nachhaftungsversicherung hat sich durch die Regelung in § 5 der Vereinbarung erübrigt. Danach stellt die Stadt Hüfingen die Stadt Donaueschingen von jeglichen Haftungsansprüchen aus dem Betrieb der Erddeponie „Strangen“ frei. Ebenfalls ist die geforderte Unterhaltung bzw. Wiederherstellung der Deponiezufahrt, nach Abschluss der Deponieverfüllung, in der Vereinbarung enthalten (§ 6).

Da die vom Technischen Ausschuss geforderten Auflagen insgesamt in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen wurden und damit ein direkter Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Hüfingen besteht, ist eine Übernahme dieser Punkte

zusätzlich in die behördliche Genehmigung nicht notwendig.

1  
4  
7  
BM

Beschlussvorschlag:

1. Dem Betrieb der Erddeponie „Strangen“ auf der Gemarkung Neudingen durch die Stadt Hüfingen wird zugestimmt.
2. Der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Beratung: